

Urheberrecht - Bild, Text, Internet – Was darf man wie?

Grundlagen des Urheberrechts für Ortschronisten

Prof. Dr. Michael Scholz

Rechtsgrundlage

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrecht – UrhG) vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016)

Was wird geschützt? – Das Werk

§ 1 UrhG

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 2 UrhG

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Werke – Beispiele (§ 2 Abs. 1 UrhG)

1. **Sprachwerke**, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie **Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen** und plastische Darstellungen.

Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen:

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen,
- andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Kriterien für ein Werk

- Eigenschöpferische Gedankenführung und -formung,
 - Form und Art der Sammlung, Einteilung des Stoffes (etwa bei wissenschaftlichen Werken)
- Alltagsschriftgut ist kein Werk.
- Bei wissenschaftlichen Werken ist nicht der Inhalt, sondern seine Darbietung geschützt.
- Aufwand bei der Erstellung ist kein Kriterium für das Vorliegen eines Werkes.

Grundsatz der „kleinen Münze“:

Auch bei geringer Gestaltungshöhe ist ein Werk geschützt.

Wer genießt Schutz? – Der Urheber

§ 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Das Urheberrecht ist:

- vererbbar (§ 28), aber
- nicht übertragbar (§ 29), ist also an die Person des Urhebers gebunden.

Wie lange währt der Schutz?

Der Urheberschutz endet

- **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 65)**
- → danach ist das Werk **gemeinfrei**

Besondere Fristen

70 Jahre

- für anonyme und pseudonyme Werke (§ 66)

50 Jahre

- für einfache Lichtbilder (§ 72)
- für den Hersteller von Tonträgern (§ 85)
- für den Filmhersteller (§ 94)

25 Jahre

- für wissenschaftliche Ausgaben nicht geschützter Werke (§ 70)
- für nachgelassene nicht geschützte Werke, die erstmals herausgegeben werden (§ 71)

Rechte des Urhebers

Der Urheber besitzt an seinem Werk:

- das Urheberpersönlichkeitsrecht,
- Verwertungsrechte,
- sonstige Rechte.

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht (§ 12),
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13),
- Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14).

Verwertungsrechte

In körperlicher Form:

- Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- Verbreitungsrecht (§ 17),
- Ausstellungsrecht (§ 18).

Verwertungsrechte

In unkörperlicher Form:

- **Vortrags-,** Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a),
- Senderecht (§ 20),
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Nutzungsrechte

§ 31 Abs. 1 UrhG

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Angemessene Vergütung

Mittelstandsvereinigung
Foto-Marketing (MFM):
Empfehlungen Foto-
/Bildhonorare 2016
<http://www.mediafon.net/>

Beispiel: Zeitschriften, Magazine, Supplements, Booklets

(Auch Special-Interest-, Fach-, Mitglieder- und Mitarbeiterzeitschriften - Beispiel nach 'Bildhonorare 2016', S. 19)

Pakethonorar für Print incl. E-Paper, online, App, CD-ROM, PDF, Langzeitarchivierung

(Alle Preise in Euro)	Abbildungsgröße bis	
	Auflage bis	1/2 Seite
5.000	162	630
10.000	186	720
25.000	210	810
50.000	234	900
100.000	252	990
250.000	276	1080
500.000	330	1260
1 Mio.	384	1476
2 Mio.	456	1728
5 Mio.	540	2016

Print oder bei layoutgleichem PDF/E-Paper

(Alle Preise in Euro)	Abbildungsgröße bis darüber nach Vereinbarung						
	Auflage bis	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite
2.500	41	45	54	90	135	198	300
5.000	45	50	63	104	158	234	350
10.000	50	54	72	117	180	270	400
25.000	54	59	81	131	203	306	450
50.000	59	68	90	144	225	342	500
100.000	68	77	94	149	235	359	522
250.000	77	86	104	162	257	393	570
500.000	86	99	120	192	299	453	665
1 Million	99	117	140	222	350	526	779
2 Millionen	117	140	167	265	410	616	912

Schranken des Urheberrechts

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken beispielsweise für:

- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45)
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46)
- Presseschauen (eingeschränkt) (§ 49)
- Zitate (nur veröffentlichte Werke) (§ 51)
- den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)

Schranken des Urheberrechts (§ 53)

Zulässig sind **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes:

- zum **privaten** Gebrauch,
- zum **eigenen wissenschaftlichen** Gebrauch,
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (nur von eigenen Werkstücken; nur in analoger Form oder durch ein Archiv, das im öffentlichen Interesse tätig ist),
- zur eigenen Unterrichtung in Tagesfragen (nur analoge Rundfunkmitschnitte),
- zum sonstigen eigenen Gebrauch (nur kleine Ausschnitte oder seit zwei Jahren vergriffenes Werk, nur analog).

Zitatrecht (§ 51)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden ...“

Wissenschaftliches Werk

Wissenschaft ist:

„alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“

(Bundesverfassungsgericht)

die „ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis; wissenschaftlich sind Werke, die solche Erkenntnisse erarbeiten oder sich mit ihr auseinandersetzen oder sie verbreiten“

(Schricker, Kommentar UrhG, 3. Aufl. 2006)

Recht am Bild des Eigentums

Nicht im Urheberrecht geregelt, ist strittig.

Zulässig:

- Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Abbildung zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 59 Abs. 1) (Panoramafreiheit)

Nicht zulässig:

- Fotos vom Inneren von Bauwerken zu verbreiten
- Fotos, die von privaten Grundstücken aufgenommen wurden, zu verbreiten

Creative-Commons-Lizenzen

- Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann
- veröffentlicht von der gemeinnützigen Organisation „Creative Commons“ in den USA
- auch in deutscher Übersetzung verfügbar
- speziell für Veröffentlichungen im Netz
- Urheber gibt Lizenzkürzel an und verlinkt auf Lizenz

Creative-Commons-Lizenzen - Rechtsmodule

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

CC-Lizenzen – deutsch verfügbare Lizenzen



Namensnennung 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-KeineBearbeitung 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-NichtKommerziell 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 de ([Details](#))

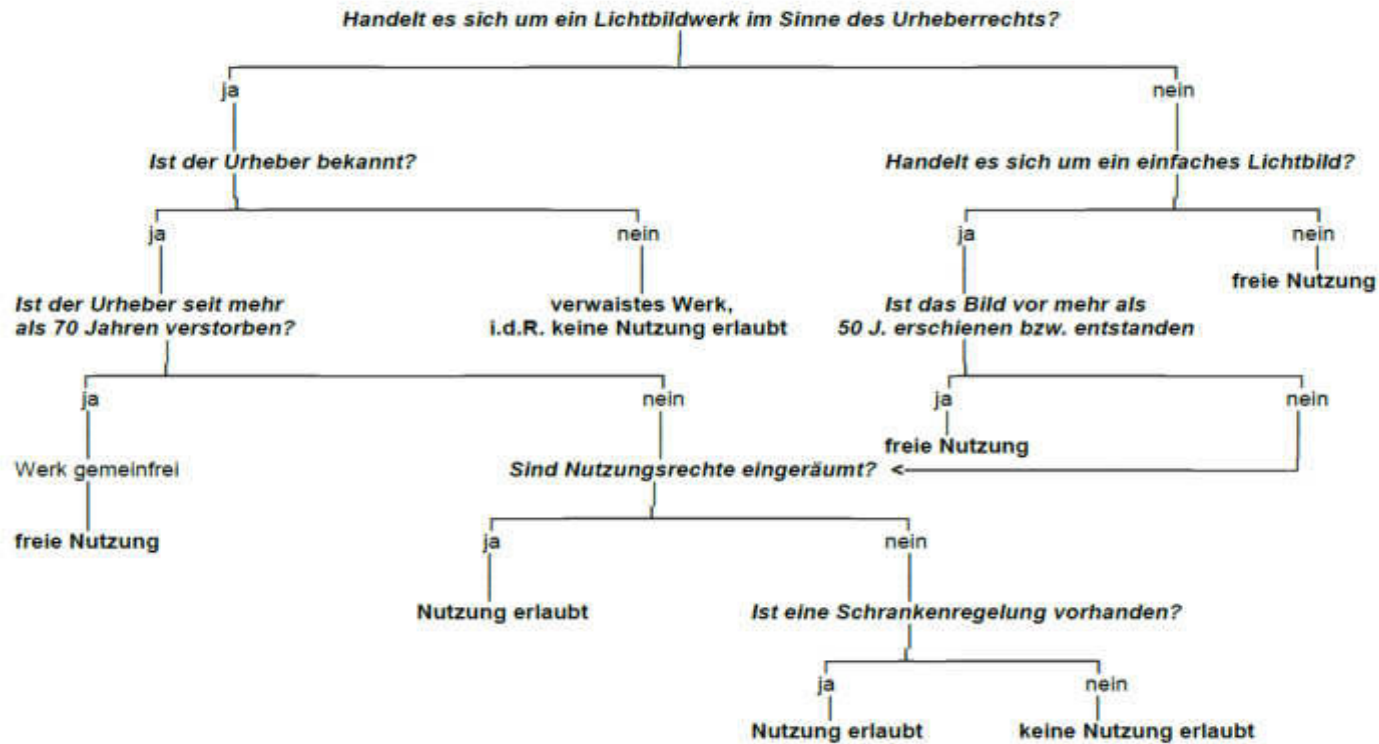


Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de ([Details](#))

Übersicht zur Prüfung nach dem Urheberrecht



Übertragung von Nutzungsrechten

Möglichkeit für Rechteübertragung:

*„Der Eigentümer überträgt *** das Vervielfältigungs-,
Ausstellungs- und Verbreitungsrecht sowie die Rechte zur
öffentlichen Wiedergabe einschließlich der Verwendung im
Druck, auf Film, Video, das Recht zur Digitalisierung
einschließlich der Speicherung auf Optical Disc, CD-ROM
oder anderen elektronischen Datenträgern, der Einstellung
ins Internet und zur Datenübertragung.“*

Beschränkung auf einzelne Rechte ist möglich.